

Fall 5

Familiäre Verpflichtungen

Sachverhalt:

Die Studentin A hat sich bereiterklärt, auf ihren 10-jährigen Bruder D aufzupassen. Sie nimmt ihn mit in ein Sportgeschäft, in dem sie sich neue Joggingschuhe kaufen möchte. Während sie mit dem Inhaber X über einen Rabatt für ein bestimmten Paar verhandelt, verletzt sich D beim Test eines Trimmgeräts, das der bisher völlig zuverlässige Verkäufer unsachgemäß montiert hat.

Kann D von X Schadensersatz verlangen?

Lösungsvorschlag:

I. Anspruch des D gegen X gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB

D könnte gegen X einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB haben.

1. Schuldverhältnis

D wollte jedoch ersichtlich nichts kaufen. Somit lag keine Vertragsanbahnung gemäß § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB vor.

2. Ergebnis

Anspruch des D gegen den X gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB besteht nicht.

II. Anspruch des D gegen X gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB i.V.m. Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

D könnte gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz haben gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB i.V.m. den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.

1. Schuldverhältnis

a) (vorvertragliches) Schuldverhältnis zwischen A und X

Ein vorvertragliches Schuldverhältnis zwischen A und dem X könnte auch Schutzwirkung zugunsten des D entfalten würde. Zu dem Zeitpunkt, als sich D auf dem Trimmgerät verletzte, verhandelte A mit X über den Preis des Surfbretts, sodass Vertragsverhandlungen stattfanden gemäß § 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB.

b) Einbeziehung des D

Es müssten die Voraussetzung des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter vorliegen.

aa) Leistungsnähe

Der geschädigte Dritte müsste wie der eigentliche Vertragspartner bestimmungsgemäß mit der geschuldeten Leistung in Berührung kommen. D war genauso den „Gefahren“ im Laden ausgesetzt wie seine Schwester, daher Leistungsnähe.

bb) Gläubigernähe

Zudem bedarf es einer Gläubigernähe. Nach der traditionellen „Wohl- und Wehe- Formel“ setzt dies ein personenrechtliches Fürsorgeverhältnisses voraus.¹ Grundsätzlich sind Geschwister einander nicht unterhaltsverpflichtet und haben keine weitergehenden gesetzlichen Pflichten für das Wohl des anderen. Hier haben die Eltern ihre Fürsorgepflicht aber für kurze Zeit übertragen.

cc) Erkennbarkeit

Leistungsnähe und Gläubigernähe müssten für den Schuldner X erkennbar sein. Es war für den X ersichtlich, dass die A auf ihren kleinen Bruder aufpassen musste und dieser den Gefahren im Laden auch ausgesetzt war. Erkennbarkeit (+)

dd) Schutzbedürftigkeit

D hat keine vertraglichen – und somit keine vergleichbar schutzintensive – Ansprüche gegen den X (s.o.), Schutzbedürftigkeit ist daher gegeben.

ee) Zwischenergebnis

Demnach entfaltet das vorvertragliche Schuldverhältnis zwischen A und X auch Schutzwirkung zugunsten des D.

2. Pflichtverletzung

Eine Pflichtverletzung liegt in der Zugänglichmachung des unsachgemäß montierten Geräts.

3. Vertretenmüssen

X selbst hat den Zustand des Geräts nicht zu vertreten; nur sein Verkäufer handelte fahrlässig.

Eine Zurechnung des fremden Verschuldens könnte aber aus § 278 S. 1 BGB folgen. Dafür müsste der Verkäufer Erfüllungsgehilfe des X sein. Erfüllungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen des Schuldners in dessen Pflichtenkreis tätig wird. Hierbei kommt auch die Erfüllung einer Nebenpflicht gemäß § 241 Abs. 2 BGB in Betracht. Der Verkäufer ist als Angestellter des X sein Erfüllungsgehilfe für die Pflicht Kunden nicht zu verletzen. Die Fahrlässigkeit des Verkäufers wird also dem X zugerechnet.

¹ In einigen Fallkonstellationen hat die Rechtsprechung die Anforderungen inzwischen gelockert; eine Auseinandersetzung mit diesem Problemkreis ist hier aber entbehrlich.

4. Schaden

Ein Schaden liegt vor.

5. Ergebnis

D hat gegen X einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB i.V.m. den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.

III. Anspruch D gegen X gemäß § 831 BGB

Der Verkäufer müsste Verrichtungsgehilfe sein. Verrichtungsgehilfe ist, wem eine Tätigkeit von einem anderen übertragen worden ist, unter dessen Einfluss er allgemein oder im konkreten Fall handelt und zu dem er in einer gewissen Abhängigkeit steht. Der Verkäufer D ist als Angestellter des X weisungsgebunden und damit Verrichtungsgehilfe des X. Er hat auch in Ausführung seiner Verrichtung dem D einen Schaden hinzugefügt, indem er das Trimmgerät nicht ordnungsgemäß montierte. Der X könnte sich jedoch exkulpieren gemäß § 831 Abs. 1 S. 2 BGB wenn ihn kein Auswahlverschulden trifft. Er hat einen sonst immer zuverlässigen Verkäufer angestellt. Auch für ein Überwachungsverschulden gibt es keine Anhaltspunkte im Sachverhalt. X kann sich daher exkulpieren.

IV. Ergebnis:

Somit hat D gegen X keinen Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 831 Abs. 1 S. 2 BGB.